

diese dem Leiter des Betriebes unverzüglich mitzuteilen. Soweit jedoch eine unverzügliche Beseitigung der Mängel zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich ist, hat er sofort alle erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen.

(3) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie zum Schutz des sozialistischen Eigentums verpflichtet, insbesondere zur

- Kontrolle der konsequenten Einhaltung aller für die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung verbindlichen Rechtsvorschriften und Weisungen,
- Sicherung der Verkaufseinrichtung, einschließlich vorhandener Läger, vor Gefahren und ständigen Überprüfung der Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sowie der pfleglichen Behandlung aller ihm übergebenen Grund- und Arbeitsmittel,
- sorgfältigen Aufbewahrung der schriftlichen Unterlagen entsprechend den betrieblichen Weisungen,
- Beseitigung aller Gefahrenquellen in und vor der Verkaufseinrichtung, die die Sicherheit und das Eigentum der Bürger und Mitarbeiter beeinträchtigen können,
- Einhaltung der Rechtsvorschriften über Waagen und Gewichte,
- Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verhinderung des Alkoholmißbrauchs, Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, insbesondere über den Ausschank, Verkauf und Abgabe von alkoholischen Getränken sowie Einhaltung des Verbotes über den Ausschank, Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an Personen, bei denen erkennbar ist, daß sie ein Fahrzeug führen, oder an betrunkene Personen,
- Durchführung aktenkundiger Belehrungen der Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung über Ordnung und Sicherheit, den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz, Kontrolle und Einhaltung der Sicherheits- und Hygienevorschriften sowie Führung der Kontrollbücher und Aufbewahrung der Gesundheitsausweise der Mitarbeiter,
- Einhaltung und Kontrolle der betrieblichen Weisungen über Personaleinkäufe, Aufbewahrung der Taschen und Geldbörsen,
- Einhaltung der Polizeistunde und der Meldeordnung.

(4) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht, sofern er selbst nicht die erforderlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit schaffen kann, diese vom Leiter des Betriebes zu fordern.

#### §18

Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, Fundgegenstände eine Woche aufzubewahren und ordnungsgemäß zu verwahren. Hat der Verlierer innerhalb dieser Frist keinen Herausgabeanspruch gestellt, so ist der Fundgegenstand an eine öffentliche Fundstelle abzuliefern. Ausweise, Pässe, andere öffentliche Urkunden sowie Sparbücher sind bei der ausstellenden Dienststelle oder Einrichtung oder bei der nächsten Dienststelle der Volkspolizei abzuliefern.

#### §19

Wird während der Öffnungszeit der Verkaufseinrichtung durch einen Kunden ein Diebstahl begangen und dieser auf frischer Taf gestellt, so ist der Leiter der Verkaufseinrichtung oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter berechtigt und verpflichtet,

- die Personalien festzustellen und zu diesem Zweck den Personalausweis zu verlangen,
- mit Zustimmung des Betreffenden Taschenkontrollen durchzuführen und bei Weigerung die Volkspolizei zu benachrichtigen,
- Zeugen in Anspruch zu nehmen.

- entwendete Ware zurückzuverlangen bzw. bezahlen zu lassen,
- entsprechend den gegebenen Weisungen Mitteilung an die Volkspolizei zu machen.

#### §20

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung ist verpflichtet und berechtigt, Personen, die durch Verursachung von Lärm oder auf andere Weise oder infolge Trunkenheit die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Verkaufseinrichtung stören, andere Bürger oder die Mitarbeiter belästigen, aus der Verkaufseinrichtung zu verweisen bzw. den Verkauf alkoholischer Getränke zu verweigern sowie betrunkenen Bürgern das Betreten der Verkaufseinrichtung zu untersagen.

(2) Sofern Störungen gemäß Abs. 1 in Gaststätten oder gastronomischen Einrichtungen durch Bürger in besonders grober Weise oder wiederholt erfolgen, ist der Leiter dieser Einrichtung berechtigt, ein Verbot zum Betreten der Einrichtung (Gaststättenverbot) für einen bestimmten Zeitraum, im Höchstfalle bis zu 3 Monaten, auszusprechen. Die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung sind zu informieren, und der zuständige Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei ist schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Der von einem Gaststättenverbot betroffene Bürger ist berechtigt, dagegen Beschwerde beim Leiter des Betriebes einzulegen. Dieser entscheidet endgültig.

#### IV.

#### Bedingungen für die Leitung einer Verkaufseinrichtung

#### §21

##### Befähigung zur Leitung einer Verkaufseinrichtung

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung soll den Befähigungsnachweis zur Leitung einer Verkaufseinrichtung oder — sofern vorgesehen — eine Fachschulausbildung besitzen.

(2) Wird die Tätigkeit des Leiters einer Verkaufseinrichtung ausgeübt, ohne daß die im Abs. 1 festgelegte Voraussetzung erfüllt ist, so ist der Leiter des Betriebes verpflichtet, die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen mit dem Werk tätigen zu vereinbaren und die Voraussetzungen für die Realisierung zu schaffen.

(3) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Mitarbeiter als Leiter einer Verkaufseinrichtung einzusetzen, bei dem die unter Abs. 1 geforderte Voraussetzung noch nicht vorliegt, so darf sein Einsatz nur erfolgen, wenn mindestens ausreichende praktische Erfahrungen und die Kenntnis über die Abrechnung des Warenumschlages nachgewiesen werden. Darüber hinaus sind vor dem Einsatz terminlich gebundene Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren und einzuleiten.

#### §22

##### Arbeitsrechtsverhältnis

Das Arbeitsrechtsverhältnis des Leiters der Verkaufseinrichtung, seine Rechte und Pflichten werden durch Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages begründet. Im Arbeitsvertrag muß enthalten sein, für welche Verkaufseinrichtung er die Leitung übernimmt. Beim Abschluß des Arbeitsvertrages ist ihm ein auf der Grundlage dieser Anordnung erarbeiteter Funktionsplan zu übergeben.

#### §23

##### Einweisung

(1) Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat das Recht, grundsätzlich durch den Leiter des Betriebes umfassend in seine Aufgaben, Rechte und Pflichten eingewiesen und bei ihrer Verwirklichung angeleitet und unterstützt zu werden. Der Leiter des Betriebes hat den Leiter der Verkaufseinrichtung bei der Schaffung der arbeitsorganisatorischen, technischen und sonstigen Voraussetzungen zu unterstützen.